



Kindergartenordnung 2025 der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat auf Grundlage des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2024, LGBl. Nr. 78/2024 (TKBBG), in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 folgende Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Natters mit der Anschrift Bahnhofstraße 11, 6161 Natters (im Folgenden: Kindergarten), telefonisch erreichbar unter der Nummer +43 664 102 4387 oder unter der E-Mail-Adresse kg-natters@tsn.at.
- (2) Kindergartenjahr ist gemäß § 2 Abs 17 TKBBG der Zeitraum des Unterrichtsjahres im Sinne des § 109 Abs 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 2023, LGBl. Nr. 43/2023.
- (3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Kindergartenordnung sind obsorgeberechtigte leibliche Elternteile, Wahlelternteile oder sonstige mit der Pflege und Erziehung des Kindes betraute Personen (§ 2 Abs 22 TKBBG. Steht dem Kind lediglich eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zur Verfügung, ist dieser Begriff in der Einzahl zu verstehen.

§ 2

Kindergartenpflicht

- (1) Die Pflicht zum Besuch eines Kindergartens besteht gemäß § 26 Abs 1 TKBBG für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die bis zum 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollenden und im Folgejahr schulpflichtig werden. Diese Kinder sind nach § 26 Abs 2 TKBBG verpflichtet, während des Kindergartenjahres im Ausmaß von zwanzig Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche einen Kindergarten zu besuchen.
- (2) Sollte die Kindergartenpflicht im oben genannten Ausmaß nicht erfüllt werden können, ist sofort Kontakt mit der Kindergartenleitung aufzunehmen.
- (3) Ausnahmen von dieser Besuchspflicht sind § 26 Abs 2 und Abs 4 TKBBG zu entnehmen.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters, die bis zum 31. August eines Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze für das anschließende Kindergartenjahr in den Kindergarten aufgenommen werden.
- (2) Können nach Maßgabe des § 22 Abs 3 lit a TKBBG nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so werden die angemeldeten Kinder im Sinne des § 22 Abs 5 TKBBG in folgender Reihenfolge aufgenommen, wobei schulpflichtige Kinder gegenüber nicht schulpflichtigen Kindern, die die Kriterien nach den Ziffern 1 bis 9 erfüllen, nachgereicht werden:
 1. besuchspflichtige Kinder (§ 2) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters;
 2. Kinder, welche bereits die Kinderkrippe der Gemeinde Natters besuchen;
 3. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Natters;

4. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einer bzw. einem Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn diese bzw. dieser berufstätig ist;
 5. Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einer bzw. einem Erziehungsberechtigten aufhalten, wenn diese bzw. dieser nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet;
 6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind;
 7. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden;
 8. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
 9. Kinder, deren Geschwisterkind den Kindergarten bereits besucht.
- (3) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine schriftliche Anmeldung durch eine/einen der Erziehungsberechtigten unter Angabe der gewünschten Betreuungszeit bei der Kindergartenleitung notwendig. Die Anmeldung erfolgt zum bekanntgegebenen Termin im Februar/März für das folgende Kinderbetreuungsjahr. Jede Anmeldung ist gültig bis zum Schuleintritt und kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden, außer im Fall einer Suspendierung gemäß § 24 TKBBG. Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung automatisch. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden; Aufnahmen können nur zum Halbjahr erfolgen.
- (4) Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Arbeitszeitbestätigungen bzw. Ausbildungszeitznachweise der Erziehungsberechtigten beizulegen. Die Bestätigungen der Erziehungsberechtigten müssen auf Verlangen, jedoch jedenfalls zu Beginn jedes anschließenden Kinderbetreuungsjahres erneut vorgelegt werden.
- (5) Gleichzeitig mit der Anmeldung ist ein Einziehungsauftrag bei einem Bankinstitut zu erteilen (§ 9 Abs 2).
- (6) Eingewöhnungen finden zu Beginn des Kindergartenjahres im September und Oktober bzw. zum Halbjahr im Februar und März statt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr geöffnet, wobei von Montag bis Donnerstag eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr (vgl. § 5 Abs 2) angeboten wird. Sollte die Gemeinde Natters Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen, so ist dies der Amtstafel bzw. der Homepage zu entnehmen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder bis 8:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeiten je nach Anmeldezeitraum sind:
 - a) 11:30 bis 13:00 Uhr (ohne Mittagessen);
 - b) 13:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen);
 - c) 14:00 bis 16:00 Uhr (mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten. Ab der dritten nicht rechtfertigbaren Verspätung werden 10,- Euro an pauschaler Aufwandsentschädigung verrechnet.
- (4) Der Kindergarten hat an folgenden Tagen geschlossen:
 - a) Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage;
 - b) vom 24. Dezember bis zum anschließenden 6. Januar (Weihnachtsferien);
 - c) in den drei Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (Sommerferien);
 - d) 29. September (Tag des Hl. Michael).

§ 5

Alterserweiterte Nachmittagsbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigten nachweislich berufstätig sind, gibt es das Angebot der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Die Zuständigkeit der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung des Kindergartens und der Kinderkrippe obliegt dem Kindergarten. Ändert sich das Verhältnis der Kinderanzahl, kann die Zuständigkeit an die Kinderkrippe fallen.
- (3) Voraussetzung für die Öffnung der alterserweiterten Nachmittagsbetreuung ist eine Anmeldezahl von mindestens drei Kindern.

§ 6

Ferienbetreuung

- (1) Zusätzlich zu den Zeiten nach § 4 Abs 6 ist der Kindergarten in den Herbstferien (27. bis 31. Oktober), in den Semesterferien (zweite Februarwoche), in den Osterferien sowie am 19. März (Tag des Hl. Josef) geschlossen. In diesen Zeiträumen findet für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich berufstätig sind, eine Ferienbetreuung statt.
- (2) Besteht ein Betreuungsbedarf während dieser Zeit, so ist darüber mindestens zwei Wochen vorher die Kindergartenleitung zu verständigen (§ 7 Abs 2).
- (3) Je nach Anmeldungen werden entsprechend viele Gruppen für diesen Zeitraum geöffnet. Eine Zusammenlegung der Gruppen ist daher möglich.
- (4) In den Sommerferien wird für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nachweislich berufstätig sind, eine sechswöchige Betreuung angeboten. Die Anmeldung für die Sommerferienbetreuung ist bis spätestens Ende Mai schriftlich mit einem Formular der Kindergartenleitung bekannt zu geben. In diesem Formular ist bekannt zu geben, für welche Wochen und welche Tage Sommerbetreuung begehrt wird. Der Anmeldung sind die Arbeitszeitbestätigungen der Erziehungsberechtigten beizulegen. Je nach Anzahl der Anmeldungen werden entsprechend viele Gruppen für die Sommerbetreuung geöffnet. Eine Zusammenlegung von im Kindergartenjahr getrennt geführten Gruppen ist daher möglich.

§ 7

Besuchsbedingungen

- (1) Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zur Kommunikation mit der Kindergartenleitung eine von dieser zu bestimmende Anwendung auf einem elektronischen Gerät zu installieren. Insbesondere sind Abwesenheiten des Kindes sowie jede Änderung hinsichtlich Berufstätigkeit, Wohnsitz und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet den Kindergarten besuchen. Jedem Kind sind Kleidungsstücke und weitere notwendige Dinge, welche vom Kindergartenpersonal bekannt gegeben werden, mitzugeben und mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Identität von weiteren abholberechtigten Personen muss über die elektronische Anwendung (Abs 2) bekannt gegeben werden. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies ebenfalls in dieser Form bekannt zu geben.
- (5) Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit

aus. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, kann die Leitung eine ärztliche Bestätigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist, verlangen.

- (6) Kinder, die das sechste Lebensjahr bis zum 31. August eines Jahres vollenden, wechseln im September dieses Jahres in die Volksschule. Die Aufnahme erfolgt über die Volksschule. Möchten Erziehungsberechtigte aufgrund fehlender Schulreife ihres Kindes den Kindergartenbesuch verlängern, so ist dies mit der Kindergartenleitung und der Volksschuldirektion zu besprechen.
- (7) Mit Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dass Elternabende, Entwicklungsgespräche oder Vernetzungsgespräche sowie persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

§ 8

Ausschluss

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten kann durch die Gemeinde widerrufen werden, wenn:
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden;
 - b) die Beiträge (§ 9) nicht rechtzeitig entrichtet werden;
 - c) die Erziehungsberechtigten eine sonstige Ihnen nach dieser Kindergartenordnung oder nach § 28 TKBBG obliegende Pflicht nicht erfüllen.
- (2) Bleibt ein Kind dem Kindergarten über eine Woche fern, so geht sein Kindergartenplatz verloren und wird neu vergeben. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche ein entschuldbarer Umstand bekannt gegeben und der Platz bezahlt wird.
- (3) Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde per schriftlichen Einschreiben (RSb) abzumahnern bzw. auf den Ausschlussgrund mit Hinweis auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.

§ 9

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens werden Beiträge vorgeschrieben, die von der Betreuungszeit abhängen. Diese Beiträge werden für den vollen Zeitraum vorgeschrieben, unabhängig von einer Unterbrechung des Kindergartenbesuches oder von der Anzahl von Ferien- oder Feiertagen.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens während des Kindergartenjahres (§ 1 Abs 3) werden folgende monatliche Beiträge vorgeschrieben, wobei für den Monat September der volle Beitrag, für den Monat Juli kein Beitrag zu entrichten ist:

- a) von 07:00 bis 13:00 Uhr:

1. Für drei- bis vierjährige Kinder ist ein Beitrag in Höhe von € 45,00 zu leisten. Für das zweite in den Kindergarten aufgenommene Kind gilt ein ermäßigter Tarif in Höhe von € 25,00;
2. Für vier- bis fünfjährige und fünf- bis sechsjährige Kinder wird kein Beitrag vorgeschrieben.

- b) Verlängerung von 13:00 bis 14:00:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 12,00	€ 24,00	€ 36,00	€ 48,00	€ 60,00

- c) Verlängerung von 13:00 bis 14:00 sowie zusätzlich alterserweiterte Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00:

Tage pro Woche	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preis pro Monat	€ 24,00	€ 48,00	€ 72,00	€ 96,00	€ 120,00

- (3) Zu Beginn des Kindergartenjahres wird von den Eltern zusätzlich ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,- Euro eingehoben, welcher für Bastelmaterial sowie die Erstellung von Fotos für die Portfoliomappen der Kinder verwendet wird.
- (4) Für den Sommerkindergarten (§ 6 Abs 4) werden pro Besuchstag folgende Beträge vorgeschrieben; die Betreuungszeiten ab 13:00 Uhr können lediglich gebucht werden, wenn für das Kind am betreffenden Tage auch am Vormittag die Betreuung im Kindergarten in Anspruch genommen wurde:

07:00 bis 13:00 Uhr	13:00 bis 14:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
10,- Euro	2,- Euro	4,- Euro

- (5) Für das Mittagessen wird ein Essensbeitrag in Höhe von 5,50 Euro pro Essen verrechnet. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit dem monatlichen Besuchsbeitrag. Um einer Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen, kann eine Abmeldung vom Mittagessen nur bis 9:00 Uhr am Vortag (für Montage: bis 9:00 Uhr am vorhergehenden Freitag) und nur dann erfolgen, wenn das Kind nachweislich erkrankt ist. Ausgenommen sind Tage, an denen das Kind nachweislich kurzfristig erkrankt ist. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird zum vollen Preis verrechnet.
- (6) Im Zuge der Anmeldung ist seitens der Erziehungsberechtigten ein Bankkonto bekannt zu geben sowie die Ermächtigung zum Einziehungsauftrag zu erteilen. In der Folge werden die Beiträge zum 10. Tag des darauffolgenden Monats von der Buchhaltung der Gemeinde Natters eingezogen. Kann ein Einziehungsauftrag wegen unrichtiger Angaben oder sonstiger, den Erziehungsberechtigten zurechenbarer Umstände nicht durchgeführt werden, werden die daraus der Gemeinde Natters entstandenen Unkosten den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 10

Haftung

- (1) Von Seiten der Gemeinde Natters als Erhalter des Kindergartens wird die Aufsicht und damit die Verantwortung und Haftung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten nach § 4 übernommen.
- (2) Für im Kindergarten verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für Beschädigungen von Kindergarteneigentum durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11

Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Bei Eintritt in den Kindergarten ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.
- (2) Mit Unterzeichnung der Datenschutzerklärung wird das Einverständnis zur Anfertigung von Bildern, Videos und Berichten von und über die Kinder abgegeben.
- (3) Die Ergebnisse der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden an die Volksschule weitergeleitet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt, mit Ausnahme des § 9 Abs 2 und 4, rückwirkend zum 1. Februar 2025 in Kraft. § 9 Abs 2 und 4 tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung 2024, mit Ausnahme von § 9 Abs 1 und Anhang 1 Abs 1, rückwirkend mit Ablauf des 31. Januar 2025 außer Kraft. § 9 Abs 1 und Anhang 1 Abs 1 treten mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Ing. Marco Mösl)